



Überraschende Waffenaufbewahrungs-Kontrolle

Ungebetener Besuch

Die Familie sitzt am Kaffeetisch. Papa zieht mal schnell die Büchse durch. Da klingelt es an der Tür. Der Hausherr lässt alles stehen und liegen, um zu öffnen. FEHLER! Der „Besuch“ versteht keinen Spaß: Sie werfen dem Grünrock Unzuverlässigkeit vor. Warum und welche anderen „Fallgruben“ bei der Waffenaufbewahrungskontrolle drohen, erklärt der DJZ-Jurist.

Besuch zu bekommen ist eigentlich etwas Schönes. Waffenbesitzer können das anders sehen. Denn: *Im Rahmen der Verschärfung der Waffengesetzgebung wurde im Jahre 2009 allen Besitzern erlaubnispflichtiger Waffen auferlegt, der zuständigen Behörde im Rahmen unangekündigter Kontrollen Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Waffen und Munition gelagert werden.*

Der Ansatz ist durchaus nachvollziehbar. Wer das Recht für sich beansprucht, etwas so „potenziell Gefährliches“ wie eine Schusswaffe zu besitzen, muss akzeptieren, dass er dahingehend kontrolliert wird, ob dieses Recht auch verantwortungsvoll ausgeübt wird.

Und wer wiederholt oder gröblich seine waffenrechtlichen Pflichten verletzt, wird als unzuverlässig gelten. Zu diesen Pflichten gehört eben auch die Gewähr der – unangekündigten – Kontrolle.

Kontrolle zu Unzeiten

Das bedeutet aber nicht, dass der Grünrock alles stehen und liegen lassen muss, nur weil bei ihm nach dem Rechten gesehen werden soll. Sofern die Waffenbehörde erscheint und es gerade wirklich nicht passt, muss die Weigerung plausibel gemacht und dafür Sorge getragen werden, dass dies in den Unterlagen vermerkt wird.

Die Behörde lässt sich allerdings nicht an der Nase herumführen: Wird etwa behauptet, ein Magen-Darm-Infekt läge vor, der den Jäger ans Bett fesselt, er aber kurze Zeit später in Sportbekleidung das Haus verlässt, sind Jagdschein und Waffenbesitzkarte vermutlich schnell weg.

Eine Kontrolle zu Unzeiten, vielleicht vor 6 Uhr morgens oder 21 Uhr abends, kann aber folgenlos verweigert werden.

3 Prüfer reichen

Der Zwang, Behördenmitarbeitern Zutritt zu Jägers Waffen zu ver-

schaffen, entbindet Sie nicht von gewissen Sorgfaltspflichten. Wenn Ihnen die Kontrolleure nicht persönlich als Behördenmitarbeiter bekannt sind (genaugenommen selbst dann), lassen Sie sich unbedingt – vor der Haustür – den Dienstausweis zeigen. Wenn diesem Verlangen nicht nachgekommen wird, oder wenn der „Bursche“ vor der Tür Ihren Argwohn erweckt, so verweigern Sie den Zutritt in die Wohnung. Halten Sie dann telefonisch bei der Behörde Nachfrage, ob der Besucher legitimiert ist. Wenn ja, so bitten Sie ihn herein. Diese Höflichkeit darf (und sollte) allerdings Grenzen haben.

Beispiel: Das Gesetz sieht nicht vor, wie viele Personen an

kommen wir später zurück – unmittelbar Sicherstellungen vornehmen zu können.

Rückt hingegen die halbe Dienststelle mit Praktikanten und Azubis samt Polizeieskorte an, so lassen Sie 3 Personen eintreten. Für die Anwesenheit von mehr Teilnehmern besteht keine Verantwortung.

Notfalls rausbitten

Für Sie besteht zudem lediglich die Pflicht, Ihre ordnungsgemäße Verwahrung der Waffen prüfen zu lassen. **Das Recht zur Aufbewahrungskontrolle beinhaltet kein Durchsuchungsrecht.**

Das bedeutet, dass Sie die Kontrolleure auf unmittelbarem

Kommt ein Kontrolleur Ihrer Aufforderung, die Grenzen der gewährten Zutrittserlaubnis zu achten, nicht nach, könnten Sie denjenigen herauskomplimentieren, in letzter Konsequenz sogar gewaltsam auf die Straße befördern.

Sie werden sich allerdings denken können, welche Monsterwelle von Ärger die gereizte Staatsmacht dann auf Sie zurollen lassen würde. Reagieren Sie daher – wenn irgendwie möglich – deeskalierend.

„Fiese Tricks“

Das Hausrecht haben natürlich auch andere in gemeinsamem Haushalt lebende Personen. Selbstverständlich dürfte sein, dass Sie – schon eines störungsfreien Ablaufes wegen – während einer Aufbewahrungskontrolle Ihre kleinen Kinder auf's Zimmer schicken.

Ihrem Lebenspartner darf aber das Recht nicht streitig gemacht werden, sich während der Kontrolle in jedem Raum der Wohnung aufhalten zu können, auch um notfalls als Zeuge zur Verfügung zu stehen.

Die Behörde erscheint ja auch (meist) in Mehrzahl. Hausangehörige, Verwandte oder Besucher haben gegenüber der Behörde sowieso keinerlei Pflichten. *Jeder andere als der Erlaubnisinhaber braucht weder die Tür zu öffnen, Fragen zu beantworten (also auch nicht wo Sie sind und wann Sie wiederkommen) oder gar Zutritt zur Wohnung zu gewähren.*

Lässt jemand aus Ihrem Haushalt die Kontrolleure trotzdem ins Haus, sollte vor der verschlossenen Waffenschranktür Schluss sein. Nur wenn derjenige selber auch Erlaubnisinhaber ist, darf im Falle gemeinsamer Verwahrung Schlüsselgewalt bestehen.

Öffnet ein Unberechtigter bereitwillig den Waffenschrank oder händigt den Schlüssel dazu aus, ist es vorbei mit Jägers Zuverlässigkeit.

Es wird in der Praxis von „fiesen Tricks“ berichtet, bei denen die Kontrolleure ein Haushaltsmit-



Symbolfotos: Hans Jörg Nagel

So nicht! Für den Griff in die Jagdjacke bedarf es eines Durchsuchungsbefehls

einer Aufbewahrungskontrolle teilnehmen dürfen. Die Waffenbehörde rückt üblicherweise im Doppelpack an, was nicht zu beanstanden ist.

Viele Kontrolleure lassen sich zugleich von der Polizei begleiten, um sich vor potenziellen Übergriffen zu schützen, oder – hierauf

Weg zum Waffen- und Munitionsschrank führen. Auf neugierige Fingerchen, die nebenbei in den Taschen Ihrer Faserpelzjacke nach vergessenen Patronen herumgrabbeln, dürfen Sie ruhig mal „draufklopfen“.

Auch das unerlaubte Betreten von Zimmern oder das Öffnen von Schränken ist schlichtweg ein Fall behördlichen Hausfriedensbruches oder Störung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der Kleine mit der Waffe alleine im Zimmer. Wenn jetzt der strenge Kontrolleur kommt, gibt's Ärger

glied aufgefordert haben, den Erlaubnisinhaber anzurufen und nach Schlüssel oder Zugangscode zu fragen. Das sind Taschenspielertricks! Niemand anderes als der Erlaubnisinhaber selber darf den Zugangscode kennen oder Zugriff auf die Schlüssel haben. Nur vom Grünrock persönlich wird die Tür geöffnet!

Wenn der Schlüssel hierfür also am Türrahmen hängt, so wird hierin (zurecht) ein Zuverlässigkeitsproblem festgestellt.

Auch die Eingabe des Zahlencodes vor den Augen der Beteiligten ist kritisch. Die Anwesenden sollten gebeten werden, sich so lange umzudrehen. Alternativ kann (vorab) die Änderung des Codes nach der Kontrolle angekündigt werden.

Waffe stets entladen

Die Überprüfung der sicheren Aufbewahrung beinhaltet auch die Frage der Vollzähligkeit der Waffen. Denn: **Eine unerklärlich fehlende Waffe ist zwangsläufig nicht sicher aufbewahrt.**

Neben der Überprüfung etwa des Typschildes des Schrankes oder seiner Verankerung besteht daher auch das Recht der Kontrolleure, sich die Waffen zum Zwecke des Abgleiches mit der WBK vorzeigen zu lassen.

Auch schon vor der Gesetzesänderung wurde seitens der Rechtsprechung festgelegt, **dass Waffen ausnahmslos nur ungeladen verwahrt werden dürfen:** Findet sich bei der Kontrolle eine Waffe im Schrank, die mit Munition im Patronenlager oder im eingeführten Magazin geladen (oder gar gespannt) ist, gibt's Ärger.

Verschlimmern Sie die Situation nur nicht, indem Sie die Waffe unkommentiert dem Kontrolleur übergeben. Dieser ist zwar sachkundig und wird sowieso den Ladezustand



Foto: Hans Jörg Nagel

der Waffe überprüfen. Gleichwohl würde man Ihnen zu Recht vorwerfen, eine potenziell tödliche Gefahrensituation schweigend hingenommen zu haben.

Schaftmagazine sind keine „echten“ Magazine. In Schränken des Widerstandgrades „0“ oder „I“ dürfen Waffe und dazugehörige Munition gemeinsam gelagert werden – dies beinhaltet auch Schaftmagazine.

Im schlimmsten Fall

Auch offen herumliegende Munition oder erlaubnispflichtige Waffen(teile) sind für den Jäger eine Katastrophe. Denn – zwar besteht für die Kontrolleure kein Durchsuchungsrecht – was allerdings mit bloßem Auge gesehen wird, darf selbstverständlich auch gegen Sie verwendet werden.

Liegt etwa eine Waffe zufällig samt Putzzeug auf dem Tisch, weil Sie diese gerade reinigen, ist das an sich kein Problem. Befinden Sie sich aber mit den Kontrolleuren an der Haustür und die zu putzende Waffe zusammen mit Ihrem Ehepartner und dem 8-jährigen Filius im Esszimmer, dann schon. Auch der an der Garderobe hängende Schrot-Patronengurt ist kaum zu erklären.

Wenn eklatante Aufbewahrungsmängel zu beklagen sind oder – schlimmer noch – eine Waffe unerklärlich fehlt, tritt der gegebenenfalls mit anwesende Polizeibeamte in Aktion. Unter dem Gesichtspunkt „Gefahr in Verzug“ kann er nunmehr die Sicherstellung sämtlicher erlaubnispflichtiger Waffen samt Munition durchführen.

Verweigert der Betroffene die Herausgabe, oder besteht gar Anlass zur Vermutung, dass eine Waffe „beiseitegeschafft“ werden soll, können Polizei oder Waffenbehörde ohne richterlichen Beschluss sogar eine Hausdurchsuchung durchführen.

Saufänger & Co

Doch selbst erlaubnisfreie Gegenstände können zu Problemen führen. Neben Luftgewehren und -pistolen, sind auch Säbel, Schwert, Hirschfänger und andere große Blankwaffen ebenso frei erwerblich wie Schreckschuss- oder Signalwaffen (für letztere wird lediglich zum Führen – also am Mann tragen – außerhalb des eigenen Besitzums, ein sogenannter „kleiner Waffenschein“ benötigt).

Der Gesetzgeber hat mittlerweile allerdings deutlich klarge-

stellt, dass auch frei erwerbliche Waffen so verwahrt werden müssen, dass Unberechtigte (vor allem Minderjährige) hierauf keinen Zugriff haben können. Wenn sich in Haushalt nur Berechtigte befinden, ist es also kein Problem, wenn etwa eine Schreckschusswaffe offen herumliegt.

Wenn aber während der Kontrolle die „Lausbuben“ mit Opas alten Kavalleriesäbeln Ritterkämpfe austragen, ist Erklärungsbedarf gegeben.

Auch freie Waffen müssen daher unter Verschluss gehalten werden. Hierfür reicht ein abschließbarer „normaler“ Schrank oder ein Zimmer.

Eine Saufeder sollte im Kinderhaushalt so an der Wand befestigt werden, dass diese nicht ohne Aufwand und Werkzeug an sich genommen werden kann.

Auch wenn im Hinblick auf die Verwahrung der erlaubnispflichtigen Waffen alles in Ordnung ist, könnte versucht werden, Ihnen aus einem solchen Verstoß einen Strick zu drehen – frei nach dem Motto „Wenn Sie schon Ihren Hirschfänger nicht sicher verwahren, wie können wir dann erst sicher sein, dass Ihre Schusswaffen nicht irgendwann in falsche Hände gelangen?“ **Dr. Heiko Granzin**